Karl Barth an R. Flor.

den 9. Februar 1935.

Herrn Reichsgerichtsrat Flor

Leipzig

Sehr geehrter Herr Reichsgerichtsrat!

In aller Eile muss ich Ihnen mitteilen, dass ich von meinem Wunsch, in einer e. Berufungsverhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht, von Herrn Dr.Fiedler vertreten zu werden, nicht zurücktreten kann. Es geht dabei auch mir um eine grundsätzliche Frage, die ich nicht unterdrücken oder unterdrücken lassen kann.

Wenn ich gegen das Kölner Urteil (vorläufig!) Berufung eingelegt habe, so tat ich es nicht, weil ich persönlich dazu irgendwelche Neigung und Freudigkeit hatte, sondern wil mir von bestimmter Seite gesagt worden ist, dass die bekennende Kirche ein starkes Interesse daran habe. Ich bin allerdings im Unterschied zu Ihnen (Punkt 3 Ihres Briefes) auch persönlich überzeugt, dass in der Tat auch die in der Kölner Urteilsbegründung plötzlich in den Vordergrund geschobenen anderen Anklagepunkte kirchlich nicht geringere Tragweite haben als der Punkt der Eidesfrage. Aber ich erwarte von einem Gericht des gegenwärtigen Staates kein anderes Urteil al das in Köln gefällte, und würde es, was meine Person betrifft, dabei sein Bewenden haben lassen. Dass ich mir die Argumentationen jenes Urteils damit zu eigen mache, das wird ja verständigerweise niemand vermuten. Soll ich nun, wie man es von mir verlangt hat, trotzdem den Kampf noch einmal aufnehmen, dann muss ich ganz schlicht verlangen, dass die bekennende Kirche ihn als ihren eigenen anerkennt und führt. Ich war und bin erstaunt darüber, dass man mir am 4. Januar in Oenhausen (vor der Bekanntgabe der schriftlichen Urteilsbegründung) zumutete, Berufung einzulegen, gleichzeitig aber von mir verlangte und dann auch anderweitig dahin wirkte, dass diese an m mich gerichtete Zumutung geheim bleiben solle. Wenn die Vorläufige Kirchenleitung die Berufung nicht für kirchlich notwendig hält, dann bitte ich um eine entsprechende Erklärung, auf die hin ich dann die Berufung sofort zurückziehen werde. Hält sie sie aber für kirchlich notwendig, dann muss ich darum bitten, dass sie sich dadurch, dass Herr Dr.Fiedler mich in der Verhandlung vertritt, auch dem Staat und der Oeffentlichkeit gegenüber offen zu dieser Ansicht bekennt.

Mit der Frage, ob ich die eingelegte Berufung aufrecht erhalte, verbindet sich für mich dann bei meinem Wunsch die zweite Frage, ob ich dem Reichsbruderrat fernerhin angehören kann oder nicht. Die Bedenken, mit denen ich der Vorläufigen Kirchleitung schon angesichts der Motive ihrer Entstehung von Anfang an gegenüberstand, bestätigten sich mir angesichts dessen, was mir von ihrer Tätigkeit seit dem 20. November bekannt geworden ist. Dazu gehört nicht zum mindesten ihre m.E. der Eindeutigkeit ermangelnde Haltung in der Eidesfrage. Man hat uns am vergangenen Dienstag in Berlin bei der Verhandlung über unsere Rückkehr in den Reichsbruderrat allerhand Erklärungen und Zusicherungen gegeben, die mich zunächst hoffnungsvoller stimmten. Aber ich kann nicht umhin, Ihnen zu sagen, dass ich, bevor ich dem Reichsbruderrat wieder offiziell beitrete und an seinen Verhandlungen weiter teilnehme, gewisse unzweideutige Beweise dafür haben möchte, dass die Vorläufige Kirchenleitung wirklich im Sinn und im Namen einer bekennenden Kirche zu handeln entschlossen ist. Dazu gehört für mich, dass sie sich der Mitverantwortung in Sachen der gegen mich erhobenen Anklagen nicht entzieht und dass sie dies dem Staat und der

KBA 9235.25

Oeffentlichkeit gegenüber damit dokumentiert, dass Herr Dr. Fiedler meine Verteidigung übernimmt.

Ich sende eine Abschrift Ihres und dieses meines Briefes an Herrn D.Humburg als den reformierten Vertreter in der Vorläufigen Kirchenleitung mit dem Hinweis darauf, dass ich auf die Entscheidung der Vorläufigen Kirchenleitung nur noch kurze Zeit warten kann.

In grösster Hochschätzung mit herzlichem Gruss
Ihr sehr ergebener